

II-975 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XI. Gesetzgebungsperiode

24.1.1968

431/A.B.

zu 409/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n  
auf die Anfrage der Abgeordneten M e i ß l und Genossen,  
betreffend Erlassung näherer gesetzlicher Vorschriften über die  
Zuteilung von Bedarfszuwendungen der Bundesländer an die Gemeinden.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen vom 27. November 1967, Nr. 409/J, betreffend Erlassung näherer gesetzlicher Vorschriften über die Zuteilung von Bedarfszuweisungen der Bundesländer an die Gemeinden, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich aus nachfolgenden Erwägungen nicht in der Lage bin, den Entwurf eines Bundesgesetzes im gewünschten Sinn ausarbeiten zu lassen:

Die Beträge, welche gemäß § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1967 den Ländern für die Gewährung von Bedarfszuweisungen überwiesen werden, sind laut Gesetz zweckgebundene Landesmittel, d.h. sie sind Eigentum der Länder und in deren Haushalt zu verrechnen.

Die Länder können gemäß § 12 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewähren, die sich bei der Verteilung von Abgaben, Ertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen kann gemäß § 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen.

Im Hinblick darauf, daß Österreich ein Bundesstaat ist, Träger der Gemeindeaufsicht im Rahmen der einschlägigen Gemeindeordnungen und Stadtstatuten die Länder sind, erscheint es mir nicht tunlich, auf eine Änderung der dargestellten formellen Rechtslage hinzuwirken.

-.-.-.-